



Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Wald e. V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR	2
§ 2 - VEREINSZWECK	2
§ 3 - MITGLIEDER	2
§ 4 - ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	2
§ 5 - BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	3
§ 6 - MITGLIEDSBEITRÄGE	3
§ 7 - ORGANE DES VEREINS	3
§ 8 - VORSTAND	3
§ 9 - ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDS.....	4
§ 10 - SITZUNG DES VORSTANDS	5
§ 11 - VEREINSAUSSCHUSS	5
§ 12 - KASSENFÜHRUNG.....	6
§ 13 - MITGLIEDERVERSAMMLUNG	6
§ 14 - BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	7
§ 15 – EHRUNGEN	7
§ 16 - AUFLÖSUNG	8

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Wald (e. V.)“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 87616, Wald.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist im Vereinsregister (VR11314) eingetragen.

§ 2 - Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der „Freiwillige Feuerwehr Wald“ insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.

§ 3 - Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
 - b. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
 - c. Kinder unter 12 Jahren,
 - d. fördernde Mitglieder,
 - e. Ehrenmitglieder (insbesondere Ehrenvorsitzender und Ehrenkommandant).
2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter (Mitglieder der Jugendfeuerwehr und Erwachsene ohne abgeschlossene Feuerwehrgrundausbildung). Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bei Minderjährigen ist eine schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied, Ehrenkommandanten oder Ehrenvorsitzenden erfolgt durch den Vorstand.

Freiwillige Feuerwehr Wald e. V. VR11314, Amtsgericht Kempten	03.03.2023	2
---	------------	---

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds oder Erlöschen der juristischen Person,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Mahnung, die auch wirksam ist, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein mitgeteilte Mitgliederanschrift gerichtet sein.
4. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.
5. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.
6. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6 - Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 7 - Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand, der Vereinsausschuss und die Mitgliederversammlung.

§ 8 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) dem zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassenwart,
 - e) Zwei Beisitzer

Freiwillige Feuerwehr Wald e. V. VR11314, Amtsgericht Kempten	03.03.2023	3
---	------------	---

2. Die unter Absatz 1 Nr. a bis e genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf sechs Jahre gewählt. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen.
3. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
4. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9 - Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - g) Beschlussfassung über Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der zweite Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des ersten Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 500 EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

Freiwillige Feuerwehr Wald e. V. VR11314, Amtsgericht Kempten	03.03.2023	4
---	------------	---

§ 10 - Sitzung des Vorstands

1. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
3. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung einführen, welche weitere Einzelheiten regelt.

§ 11 - Vereinsausschuss

1. Die Mitglieder des Vereinsausschusses sind:
 - a) der erste Vorsitzende
 - b) der zweite Vorsitzende
 - c) der Kassenwart
 - d) der Schriftführer
 - e) die Beisitzer
 - f) der Jugendwart
 - g) der Kommandant
 - h) der stellvertretende Kommandant
 - i) Vertreter der Mannschaft
2. Die Mitgliedschaft im Vereinsausschuss ist gegeben.
 - a) Durch Wahl nach §8 Abs. 2
 - b) Durch Wahl nach §8 Abs. 2
 - c) Durch Wahl nach §8 Abs. 2
 - d) Durch Wahl nach §8 Abs. 2
 - e) Durch Wahl nach §8 Abs. 2
 - f) Durch Ernennung des Kommandanten
 - g) Durch Wahl der aktiven Mitglieder und Bestätigung durch die Gemeinde
 - h) Durch Wahl der aktiven Mitglieder und Bestätigung durch die Gemeinde
 - i) Durch Wahl der aktiven Mitglieder
3. Die Dauer der Wahlperiode des Vertreters der Mannschaft beträgt 6 Jahre.
4. Die Aufgaben des Vereinsausschusses sind:
 - a) Beratung bei Entscheidungen die den Verein betreffen.
 - b) Beratung über die gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr Wald
 - c) Beratung über Aufgaben, die Feuerwehrverein und gemeindliche Einrichtung betreffen.
5. Jedes Mitglied des Vereinsausschusses kann eine Sitzung beantragen. Die Vorbereitung und Einladung der Mitglieder des Ausschusses ist Aufgabe des ersten Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden.

§ 12 - Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf 6 Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
 - b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, der Kassenprüfer und des Vertreters der Mannschaft,
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich einberufen und auf dem Schwarzen Brett der Gemeinde Wald veröffentlicht.
4. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung der Einladung. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Freiwillige Feuerwehr Wald e. V. VR11314, Amtsgericht Kempten	03.03.2023	6
---	------------	---

§ 14 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und Protokollführenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
6. Der Vorsitzende kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen.

§ 15 – Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwesens erworben haben, kann

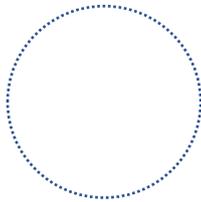
1. eine besondere öffentliche Belobigung ausgesprochen werden,
2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden,
3. eine Auszeichnung verliehen werden.

§ 16 - Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die **Gemeinde Wald** (Nesselwangerstraße 4, 87616 Wald), die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 03.03.2023 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

1. Vorsitzender



Freiwillige Feuerwehr Wald e. V. VR11314, Amtsgericht Kempten	03.03.2023	8
--	------------	---